

AZ: 3321/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der von der Beschwerdegegnerin ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung sowie Schadensersatzforderungen des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer schloss im November 2020 rückwirkend zum 01.11.2020 einen Stromliefervertrag mit zunächst zwölfmonatiger Mindestlaufzeit und jeweils zwölfmonatiger Verlängerung mit der Beschwerdegegnerin. Hierbei erteilte der Beschwerdeführer ein Lastschriftmandat für die monatlich zu zahlenden Abschläge. Im weiteren Verlauf wurde der zu zahlende Abschlag auf Wunsch des Beschwerdeführers mehrfach angepasst. Ab dem 01.06.2021 betrug der zu zahlende Abschlag 150,00 EUR. Beginnend ab April 2021 waren diverse Lastschriftversuche der Beschwerdegegnerin nicht erfolgreich. Die Beschwerdegegnerin übersandte in diesem Zusammenhang wiederholt Mahnungen an den Beschwerdeführer und erhob Rücklastschriftgebühren. Der Beschwerdeführer widersprach den Mahnungen und Rücklastschriftgebühren regelmäßig mit Hinweis auf Zahlungen seinerseits. Mit Datum 15.11.2021 erstellte die Beschwerdegegnerin die Jahresrechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.11.2020 bis zum 31.10.2021. Unter Berücksichtigung der bis zum 15.11.2021 geleisteten Zahlungen ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 93,72 EUR, die laut Rechnung am 01.12.2021 vom Konto des Beschwerdeführers eingezogen werden sollte. Den monatlichen Abschlag für das neue Belieferungsjahr legte die Beschwerdegegnerin mit 162,00 EUR, erstmals fällig zum 01.12.2021, fest. Am 29.11.2021 überwies der Beschwerdeführer einen Betrag von 162,00 EUR mit dem Verwendungszweck Abschlag Dezember 2021. Am 02.12.2021 buchte die Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von 162,00 EUR vom Konto des Beschwerdeführers ab. Der Beschwerdeführer ließ den Betrag zurückbuchen. Das gleiche geschah mit einer weiteren Lastschrift der Beschwerdegegnerin am 06.12.2021 über einen Betrag von 105,66 EUR. Die nächsten Einzahlungen (Online-Überweisungen) nahm der Beschwerdeführer am 05.01.2022 (93,72 EUR Verwendungszweck Jahresrechnung vom 15.11.2021) sowie am 11.01.2022 (162,00 EUR Verwendungszweck Abschlag Januar 2022) vor. Mit Schreiben vom 02.02.2022 und Wirkung zum 17.02.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin den Vertrag unter Hinweis auf einen wiederholten Zahlungsverzug des Beschwerdeführers außerordentlich. Die letzte Zahlung des Beschwerdeführers erfolgte am 07.02.2022 in Höhe von 162,00 EUR mit dem Verwendungszweck Abschlag Februar 2022. Aus der mit Datum vom 16.03.2022 erstellten Schlussrechnung macht die Beschwerdegegnerin eine Nachforderung in Höhe von 113,32 EUR geltend.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die außerordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin sei vertragswidrig. Die Beschwerdegegnerin habe die Kündigung nicht mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt. Dazu sei sie aber nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verpflichtet gewesen. Die Abbuchungen der Beschwerdegegnerin habe er zurückbuchen lassen, da diese unberechtigt gewesen seien und zu diesem Zeitpunkt das Lastschriftmandat

gekündigt gewesen sei. Das gelte auch für frühere Mahnungen und Rückbuchungen. Durch die vorzeitige Vertragsbeendigung seien ihm Mehrkosten entstanden. Diese müsse die Beschwerdegegnerin erstatten.

Der Beschwerdeführer begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung der Beschwerdegegnerin sowie Schadensersatz für die Mehrkosten für den Belieferungszeitraum vom 18.02.2022 bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf dem Ausgleich der Nachforderung aus der Schlussrechnung und weist Schadensersatzforderungen zurück.

Sie trägt vor, der Beschwerdeführer sei seit April 2021 wiederholt mit fälligen Abschlagsforderungen in Verzug gewesen und sei deswegen auch wiederholt angemahnt worden. Die Voraussetzungen für eine außerordentlichen Kündigung seien erfüllt gewesen. Von diesem Recht habe sie Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung aller Mahn- und Rücklastschriftkosten schulde der Beschwerdeführer im Ergebnis noch einen Betrag in Höhe von 113,32 EUR.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte die nach Erstellung der Jahresrechnung 2020/2021 erhobenen Rücklastschriftgebühren und Mahnkosten ausbuchen und der Beschwerdeführer im Gegenzug die verbleibende Nachforderung sowie die außerordentliche Kündigung anerkennen. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Einerseits ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass er die zum 01.12.2021 fällige Abschlagsforderung durch seine Online-Überweisung vom 29.11.2021 in der geforderten Höhe und mit einem konkreten Verwendungszweck fristgemäß bezahlt hat. Das bei Vertragsschluss erteilte Lastschriftmandat bestand zu diesem Zeitpunkt nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht mehr. Die Beschwerdegegnerin hatte selbst in früheren Mahnungen darauf verwiesen, dass sie den Beschwerdeführer wegen der Rücklastschriften auf Selbstzahler umstellen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest die Mahnung/Zahlungserinnerung der Beschwerdegegnerin vom 06.12.2021 in Bezug auf die Abschlagszahlung für Dezember 2021 rechtlich zweifelhaft.

Andererseits hat der Beschwerdeführer nachweislich seit April 2021 wiederholt fällige Abschlagsforderungen nicht fristgemäß bezahlt. Das gilt auch für die jeweils zum 01.01.2022 und zum 01.02.2022 fälligen Abschlagszahlungen. Es ist nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin wegen einer Verschiebung von Zahlungsterminen angefragt oder um einen Zahlungsaufschub gebeten hat. Es steht nicht im Belieben des Verbrauchers, vertraglich vereinbarte und rechtlich zulässige Abschlagszahlungen eigenmächtig zu verschieben. So hätte der Beschwerdeführer spätestens am 01.12.2021 auch die grundsätzlich berechnete Nachforderung aus der Jahresrechnung vom 15.11.2021 begleichen müssen. Das hat er nicht getan, sondern erst am 05.01.2022 eine ent-

sprechende Zahlung vorgenommen. Da der Beschwerdeführer auch schon vorher wiederholt mit fälligen Zahlungen in Verzug gewesen ist, stand der Beschwerdegegnerin nach hiesiger Überzeugung grundsätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Auch wenn die Beschwerdegegnerin die außerordentliche Kündigung nicht gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 der AGB noch einmal gesondert mit einer Frist von zwei Wochen angekündigt, sondern diese direkt mit einer zweiwöchigen Frist ausgesprochen hat, war der Beschwerdegegnerin eine Weiterbelieferung des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der offensichtlich schon länger gestörten Vertragsbeziehung nach hiesiger Überzeugung nicht zumutbar. Der Beschwerdeführer konnte nicht erwarten, dass seine wiederholt verspäteten Zahlungen dauerhaft ohne rechtliche Konsequenz bleiben. Nach alledem erscheint auch ein Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin wegen Nichterfüllung des Vertrags ausgeschlossen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin bucht die in der mit Datum vom 06.04.2022 übermittelten Kontoübersicht enthaltenen Mahn- und Rücklastschriftkosten aus, soweit diese nach dem 15.11.2021 entstanden sind.
2. Die dann noch verbleibende Nachforderung in Höhe von 101,00 EUR (113,32 EUR – 11,32 EUR) bezahlt der Beschwerdeführer, sofern noch nicht geschehen, binnen 14 Tagen nach beiderseitigem Anerkenntnis der Empfehlung.
3. Der Beschwerdeführer akzeptiert zudem die Vertragsbeendigung zum 17.02.2022 und verzichtet auf die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen gegen die Beschwerdegegnerin.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 22. September 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann